

EINGEGANGEN  
14. Okt. 2010

Landgericht Hamburg

V E R S Ä U M N I S - U R T E I L

im schriftlichen Vorverfahren

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
310 O 152/10

Datum:  
6.10.2010

In der Sache

**Spohr Publishers Ltd.**, vertreten durch d. Managing Director Salim Spohr,  
7, Tefkrou Anthia, 2566 Lympia/Lefkosia, REPUBLIK ZYPERN

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt **Hans-Jürgen P. Groth**,  
Neuer Wall 7, 20354 Hamburg,  
Geschäftszeichen 337/10G01,

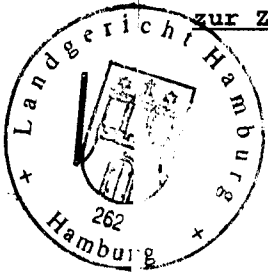
gegen

**Jotiar Bamarni**, handelnd unter der Bezeichnung "Schreibfehler Verlag",  
zuletzt: Grabenstraße 14, 63071 Offenbach

zur Zeit unbekanntem Aufenthalts

- Beklagter -

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 10 durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steeneck  
den Richter am Landgericht Dr. Heineke  
den Richter am Landgericht Harders



für Recht:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen,  
  
das Werk „Muhammad – die faszinierende Lebensgeschichte des letzten Propheten“ von Jotiar Bamarni, ISBN 978-3-9803633-3-4, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder hieran selbst oder über Dritte mitzuwirken, so lange in dem Werk die Übersetzung von Prof. Gernot Rotter 1997 ff. des Werks „Ibn Ishaq – Das Leben des Propheten“ genutzt wird, wie auf den Seiten 54, 70/71, 93 des Buches geschehen.
- II. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen, wie viele Exemplare des Werks Jotiar Bamarni - „Muhammad – die faszinierende Lebensgeschichte des letzten Propheten“ seit Dezember 2008 hergestellt und vervielfältigt wurden und zu welchem Ladenpreis diese verkauft worden sind.
- III. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Schadensersatz wegen der ungerechtfertigten Nutzung der Übersetzung von Prof. Gernot Rotter in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu leisten.
- IV. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

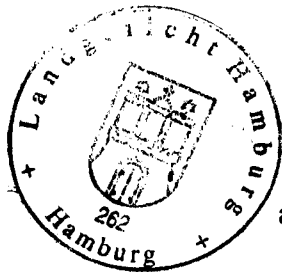
V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

VI. Die Einspruchsfrist wird auf drei Wochen festgesetzt.

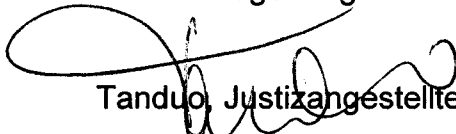
Steeneck

Dr. Heineke

Harders



Ausgefertigt

  
Tando, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 10

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

Telefon: 040/ 42843- 4662/-2525

Telefax: 040/ 42843- 2378

**fristwahrendes Telefax:**

**040/ 42843- 4318/4319**

Konto für Vorschusszahlungen:

Justizkasse Hamburg

Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00

Konto: 200 015 01

(Gz. der Sache bitte angeben)

310 O 152/10

## B E S C H L U S S

vom 6.10.2010

In der Sache

**Spohr Publishers Ltd.**, vertreten durch d. Managing Director Salim Spohr,  
7, Tefkrou Anthia, 2566 Lympia/Lefkosia, REPUBLIK ZYPERN

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt **Hans-Jürgen P. Groth**,

Neuer Wall 7, 20354 Hamburg,

Gz.: 337/10G01,

gegen

**Jotiar Bamarni**, handelnd unter der Bezeichnung "Schreibfehler Verlag",  
zuletzt: Grabenstraße 14, 63071 Offenbach

zur Zeit unbekanntem Aufenthalts

- Beklagter -

beschließt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 10** , durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steeneck

den Richter am Landgericht Dr. Heineke

den Richter am Landgericht Harders

- I. Der Wert des Streitgegenstandes wird entsprechend der Vorstellung der Klägerin auf insgesamt € 40.000,00 festgesetzt.
  
- II. Die öffentliche Zustellung des Versäumnisurteils vom 06.10.2010 und des vorliegenden Beschlusses zu Ziffer I. wird bewilligt, da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist, § 185 Nr. 1 ZPO.

Steenek

Dr. Heineke

Harders

Ausgefertigt  
Tandub, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

